



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/)

## **Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vom 5. Februar 2013 – KOM ( 2013) 45**

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 25. August 2014 gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vom 5. Februar – KOM (2013)45 wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Wir nehmen Bezug auf die gegenüber Ihrem Hause mit Schreiben vom 28. Juli 2014 abgegebene Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer ([www.wpk.de/link/sn140825/](http://www.wpk.de/link/sn140825/)). Gegenstand der Stellungnahme der BStBK sind Änderungsvorschläge zu Artikel 16 Abs. 2, 31 Abs. 1a, 33 Abs. 1 sowie Artikel 56 Abs. 2a, 57 Abs. 1 RL-E, die das Europäische Parlament am 11. März 2014 in erster Lesung des Richtlinienvorschlag verabschiedet hat.

Die genannten Änderungsvorschläge sind nicht lediglich für den Berufsstand der Steuerberater von Bedeutung, sondern darüber hinaus auch für die Angehörigen der anderen freien Berufe, die ihrerseits Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 GwG sind, so namentlich auch für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, die seitens der Bundessteuerberaterkammer an den Änderungsvorschlägen zu Artikel 16 Abs. 2 RL-E sowie zu Artikel 31 Abs. 1a RL-E geübte Kritik zu unterstützen und schließen uns den Ausführungen der Bundessteuerberaterkammer insoweit und auch im Übrigen an.

- 1.) Auch wir sind der Auffassung, dass die vom Europäischen Parlament für Artikel 16 Abs. 2 RL-E vorgeschlagene Änderung (Pflicht des Verpflichteten, der eine ungewöhnliche oder verdächtige Transaktion feststellt, die zentralen Meldestellen sämtlicher Mit-

gliedstaaten, die betroffen sein könnten, unverzüglich zu unterrichten) die Verpflichteten unverhältnismäßig belastet und darüber hinaus nicht praktikabel ist. Eine Ausweitung der Meldepflicht auf Sachverhalte, die selbst noch keinen Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begründen, wäre mit Blick auf die damit verbundene Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht als hohes Gut der freiberuflichen Berufsausübung auch nicht zurechtfertigen. Darüber hinaus ist es auch aus unserer Sicht problematisch, den verpflichteten Berufsträger mit der Einschätzung zu belasten, in welchen Mitgliedstaaten sich die entsprechende Transaktion auswirken könnte und welche zentralen Meldestellen EU-weit von ihm zu informieren sind.

Auch wir sprechen uns nachdrücklich dafür aus, statt der Übernahme des genannten Änderungsvorschlags des Europäischen Parlaments an dem Vorschlag der Europäischen Kommission zu Artikel 16 Abs. 2 RL-E festzuhalten, der lediglich eine besondere Untersuchungspflicht vorsieht, die im nationalen Recht mit § 6 Abs. 2 Nr. 3 GwG (verstärkte Sorgfaltspflichten bei zweifelhaften oder ungewöhnlichen Sachverhalten) bereits enthalten ist.

- 2.) Ebenso kritisch sehen wir den Änderungsvorschlag des Europäischen Parlaments zur Einführung eines neuen Artikel 31 Abs. 1a RL-E, wonach die betroffenen Träger freier Berufe, so u. a. auch Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, verpflichtet wären, die zentrale Meldestelle und/oder die zuständige Selbstverwaltungseinrichtung zu unterrichten, wenn sie den Verdacht oder Grund zu der Annahme haben, dass ihre Dienste für eine kriminelle Handlung missbraucht werden. Die Meldepflicht des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers würde damit über den Verdacht einer strafbaren Handlung gem. § 261 StGB bzw. der Terrorismusfinanzierung hinaus und ohne Rücksicht auf das in Art. 33 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags enthaltene Privileg (dieses bezieht sich lediglich auf Pflichten nach Art. 32 Abs. 1) auf jeglichen weiteren Verdacht einer strafbaren Handlung ausgedehnt, soweit auch nur der Verdacht oder Grund zu der Annahme besteht, dass die Dienste des Berufsträgers für diese missbraucht werden sollen.

Nach derzeit geltendem Berufsrecht hätten Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer unter dem Gesichtspunkt des berufswürdigen Verhaltens (§ 43 Abs. 2 WPO) insoweit lediglich die Pflicht, ihre Auftraggeber auf Gesetzesverstöße, die sie bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben festgestellt haben, aufmerksam zu machen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob das Mandatsverhältnis zu beenden ist, um nicht selbst in den Verdacht der Beihilfe zu einer strafbaren Handlung zu geraten. Im Übrigen – und soweit nicht ausnahmsweise eine gesetzliche Durchbrechung wie § 11 GwG greift – gilt die Pflicht zur beruflichen Verschwiegenheit (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, § 9 BS WP/vBP).

Mit der Einführung der o. g. Regelung würde das rechtlich besonders geschützte Vertrauensverhältnis zwischen Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer und Mandant weiter ausgehöhlt, ohne dass Zwecke der Bekämpfung der Geldwäsche/ Terrorismusfinanzierung dies erforderlich machen würden.

Ebenso wie die Bundessteuerberaterkammer möchten wir Sie aus den vorstehend angeführten Gründen bitten, sich in den anstehenden Trilogverhandlungen dafür einzusetzen, dass die o. g., vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderungen nicht übernommen werden.